



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 2. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Revision der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; [SR 142.205](#)) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; [SR 142.201](#)): Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat befürwortet die zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der VIntA und der VZAE, mit einzelnen Änderungsvorschlägen in der nachfolgenden Ziff. 2.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Erwerbstätigkeit und in der Folge die Integration vor allem von Schutzbedürftigen, aber auch von anerkannten Flüchtlingen, von vorläufig aufgenommenen Personen und schliesslich von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren. Der Regierungsrat unterstützt insbesondere die Verankerung und Präzisierung des Integrationsauftrags für Schutzbedürftige, da im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; [SR 142.20](#)) als gesetzlicher Grundlage bis jetzt ein ausdrücklicher Integrationsauftrag fehlt. Grundsätzlich zielen die geplanten Verordnungsanpassungen darauf ab, die betreffenden Personengruppen durch verschiedene Massnahmen und Erleichterungen besser und schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren, was vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst wird.

2. Anträge zu den Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 14a und Artikel 21b VIntA

Da für Personen mit Status S der Integrationsauftrag an die Kantone rechtlich verankert werden soll, liegt es nahe, dies auch für die Pflicht des Bundes zur Zahlung der entsprechenden Unterstützungsbeiträge vorzusehen; wie es bereits mit der Integrationspauschale in Art. 15 VIntA für vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) der Fall ist. Die Verknüpfung mit den Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Art. 21) ist zu vage und damit nicht ausreichend.

Antrag: Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen des Bundes sind in der VIntA zu verankern, wie dies bei der Integrationspauschale von VA/FL der Fall ist.

2.2 Artikel 14a und Artikel 21b VIntA

Der Bundesrat entschied im April 2022, für Personen mit Status S einen monatlichen Integrationsbeitrag von 250 Franken auszurichten. Die volle Integrationspauschale von 18'000 Franken, wie sie den Kantonen für VA/FL gewährt wird, wird damit erst nach sechs Jahren erreicht. Erhalten aber gut integrierte Personen mit Status S schon früher, z. B. im Rahmen eines Härtefallgesuchs, eine Aufenthaltsbewilligung, enden die Integrationszahlungen des Bundes vorzeitig. Dadurch verbleiben die Kantone auf einem Teil der bereits getätigten Integrationsinvestitionen sitzen. Dies könnte zudem dazu führen, dass die Kantone bei der Bewilligung von Härtefallgesuchen für Personen mit Status S zurückhaltender agieren und diese gegenüber VA, für welche der Bund die gesamte Integrationspauschale bereits zu Beginn des Integrationsprozesses ausrichtet, faktisch benachteiligt werden.

Antrag: Der Integrationsbeitrag für Personen mit Status S ist so auszugestalten, dass die volle Integrationspauschale von 18'000 Franken spätestens nach fünf Jahren erreicht wird.

2.3 Artikel 19 VIntA

Bezüglich der Aufhebung des Status S ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ausgestaltung von Übergangs- und Abbauregelungen der tatsächliche Aufwand in den Kantonen nicht unterschätzt werden darf.

Antrag: Modalitäten, Fristen und Rückerstattungsregelungen nicht verwendeter finanzieller Mittel aus dem Programm S sind grosszügig auszugestalten und zwingend in enger Abstimmung mit den Kantonen festzulegen, damit ein praktikabler und geordneter Abbau gewährleistet ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Frau Stephanie Matter, stephanie.matter@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 77 74, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin